

35. Zur Frage der Haftung des Versicherungsnehmers bei Unrichtigkeit der durch den Agenten der Versicherungsgesellschaft erfolgten Beantwortung gestellter Fragen im Versicherungsantrage.

III. Civilsenat. Urtheil v. 2. Dezember 1890 i. S. S. (Kl.) w. Lübecker Feuerversicherungsgesellschaft (Bekl.). Rep. III. 167/90.

- I. Landgericht Braunschweig.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

... „In dem vom Kläger unterzeichneten Versicherungsantrage ist auf die Frage: „Liegen die Ziegeln auf Strohdocken?“ geantwortet worden: „Auf Gips“. In der Berufungsinstanz hat Kläger eingeräumt, daß die Ziegeln auf Strohdocken gelegen haben, und das Berufungsgericht hat schon auf Grund der aus der unrichtigen Beantwortung jener Frage entnommenen Einrede die Klage abgewiesen. Es hält den Kläger nach §. 5 der Versicherungsbedingungen zur sorgfältigen Beantwortung aller in dem Antragsformulare enthaltenen Fragen zur Vermeidung der Rechtsfolge des §. 14 für verpflichtet, sieht in der Antwort: „Auf Gips“ eine, wenn auch nicht auf bewusster falscher Angabe, so doch auf ungenügender vorgängiger Untersuchung beruhende unrichtige Beantwortung und findet keine Thatsachen vorliegend, welche das Verschulden des Klägers beseitigt hätten. Insbesondere wird der Behauptung des Klägers, daß er die Beantwortung der Fragen dem die Versicherung vermittelnden Agenten S. überlassen habe, keine Bedeutung beigemessen. Es wird ausgeführt, daß Unteragenten nicht Vertreter der Gesellschaft seien, daß

daher die von ihnen auf Ersuchen des Versicherungsnehmers erfolgte Ausfüllung des Formulars auf Gefahr des Versicherungsnehmers erfolge; die Gesellschaft wolle die Antwort des Nehmers als des direkt Beteiligten, und es liege letzterem daher in solchen Fällen ob, die tatsächliche Richtigkeit der von dem Agenten aufgesetzten Antworten ebenso genau zu prüfen, als wenn die Beantwortung von ihm selbst ausgegangen wäre; durch die Unterzeichnung des Antrages mache er die Beantwortung zu der seinigen, übernehme daher die Gefahr etwaiger Unrichtigkeit.

Diese Erwägungen sind zutreffend, wenn der Versicherungsnehmer die Ausfüllung des Formulars einem Dritten überläßt; sie sind in ihrer Allgemeinheit aber nicht richtig, auch nicht in Übereinstimmung mit den reichsgerichtlichen Entscheidungen in Bd. 22 S. 208 und Bolze, Bd. 1 Nr. 1117, wenn sich der Versicherungsnehmer bei der Ausfüllung des Formulars der Hilfe des Agenten bedient. Der Agent vermittelt die Versicherung, von ihm empfängt der Nehmer die erforderliche Belehrung, und an ihn ist der Nehmer wegen Zahlung der Prämien, wegen seines Verhaltens nach dem Brande, wegen Anzeigen mannigfacher Art gemiesen. Ist der Agent nicht der Vertreter der Gesellschaft, so ist er doch deren Angestellter und Vertrauensmann. Wenn der Nehmer diesem Verhältnisse Rechnung trägt, auch seinerseits dem Agenten Vertrauen entgegenbringt und die von diesem für die Stellung des Antrages angebotene Hilfe nicht zurückweist oder die Hilfe des Agenten zu diesem Zwecke erbittet, so macht er hierdurch allein den Agenten noch nicht zu seinem Beauftragten, will vielmehr nur dem Agenten vertrauen, welcher die Verhandlungen führt, nach seiner Erfahrung Bedeutung und Tragweite der gestellten Fragen besser kennt und über den gestellten Antrag berichten wird. Dieses Verhältnis muß Berücksichtigung finden, wenn in Rede steht, ob durch unrichtige Beantwortung einer Frage das Recht des Nehmers verwirkt ist. Hat der Nehmer die Beantwortung der Fragen dem Agenten überlassen, und handelt es sich um die unrichtige Beantwortung von Fragen über solche Verhältnisse, welche nach Befichtigung der Örtlichkeit vom Agenten wie von jedem Dritten beantwortet werden können, so erscheint das Eintreten des Agenten geeignet, den an sich aus der unrichtigen Beantwortung folgenden Vorwurf des Verschuldens zu entkräften, und es kann auch darin kein Verschulden des Nehmers

gefunden werden, wenn er unterläßt, die Antworten des Agenten noch einer besonderen Nachprüfung zu unterziehen. Der Nehmer darf nach der ganzen Stellung des Agenten zu letzterem das Vertrauen haben, daß er schon im Interesse der Gesellschaft Fragen der bezeichneten Art nicht ohne Augenscheinseinnahme beantworten wird. Handelt es sich dagegen um die Beantwortung anderer Fragen, insbesondere solcher, welche nur aus Mitteilungen des Nehmers richtig zu beantworten sind, so kann das Eintreten des Agenten bei der Ausfüllung des Formulars den Nehmer nicht entlasten; die unrichtige Beantwortung begründet an sich den Vorwurf des Verschuldens, sofern der Nehmer nicht andere Thatfachen darzulegen vermag, welche nach Lage des Falles das Versehen zu entschuldigen geeignet sind.

Von diesen Erwägungen aus kommt in vorliegender Sache zunächst zur Frage, ob der Kläger die Ausfüllung des Formulars dem Agenten überlassen hat. Der Kläger hat dies behauptet; die Beklagte hat dagegen nach dem Thatbestande des Berufungsurtheiles nur eingeräumt, daß der Versicherungsantrag bis auf die vom Kläger herrührende Unterschrift vom Agenten niedergeschrieben sei, und ihrerseits behauptet, daß der Agent genau den Angaben des Klägers bei Beantwortung der Fragen gefolgt sei, was wieder vom Kläger geleugnet worden ist. Hat der Agent dem Kläger nur als Schreiber gedient, so kann selbstverständlich der Kläger aus dieser Thätigkeit des Agenten eine Entschuldigung für die unrichtige Beantwortung nicht entnehmen. Eine andere Beurteilung ist dagegen geboten, wenn der Agent, sei es auf, sei es ohne Ersuchen des Klägers, die Beantwortung der Frage übernommen hat. Eine Feststellung über die Art der Thätigkeit des Agenten ist bisher nicht erfolgt. Auch lassen Thatbestand und Entscheidungsgründe nicht erkennen, ob die Ziegeln so in Strohdocken gelagert gewesen sind, daß diese Lagerung vom Agenten wie von jedem Dritten durch Augenschein unmittelbar wahrgenommen werden konnte. Hiernach ist die Sache zur Endentscheidung nicht reif. Es war daher das angefochtene Urtheil aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuberweisen.“